

geholt – nicht nur durch die Beifügung einer Übersetzung (S. 71–95), sondern vor allem durch einen 227 Nummern umfassenden Kommentar (S. 97–201), der vielfältige Informationen – von Zeit- (wie Nr. 19. 64) und Detailangaben (wie Nr. 9. 20. 21) bis hin zu umfassenden Erörterungen und Darlegungen größerer Zusammenhänge (wie Nr. 25. 152. 167. 175) – bietet. Insgesamt ist damit eine sorgfältige und nützliche Edition der nicht nur für die Eichstätter Geschichte wichtigen Quellen vorgelegt worden.

*Passau*

*Franz-Reiner Erksen*

Andreas Meyer, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316–1523. (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64). Tübingen, Max Niemeyer Verlag 1986. XII, 625 S., 1 Faltblatt.

Die Untersuchung ist der gelungene Versuch, an konkreten Beispielen die spätmittelalterliche Praxis bei der Vergabe kirchlicher Pfründen zu zeigen. Gewählt wurden die beiden Großkirchen der Stadt Zürich, das Frau- und das Großmünster. Am Frau- und Großmünster bestanden sieben Kanonikate, zehn Kaplaneien, vier weitere Pfründen; dazu kamen acht Pfründen in der Umgebung. Das Großmünster hatte vier Dignitäten, 24 Kanonikate, eine Leutpriesterei, 23 Kaplaneien, vier weitere Pfründen (drei Helfereien, Schulmeister) samt 17 abhängigen Altären, Pfarrkirchen und Kaplaneien. Die Besetzung dieser Pfründen konnte nun mit Hilfe eines breiten handschriftlichen Materials demonstriert werden. In erster Linie waren die Bestände im Staatsarchiv und im Stadtarchiv Zürich heranzuziehen. Wichtige Reihen waren die Rechnungsbücher, Ausgabeberechnungen und Zinsregister. Aus der römischen Zentralverwaltung standen die bekannten Registerreihen zur Verfügung, die teilweise durch das Repertorium Germanicum erschlossen sind (die Bände für die Zeit von 1378 bis 1445 liegen gedruckt vor; für die Zeit von 1455 bis 1469 wurden die Manuskripte bzw. Materialsammlungen im Deutschen Historischen Institut in Rom konsultiert). Die zentrale Überlieferung der bischöflichen Kanzlei in Konstanz ist ebenfalls ediert, so die Investiturprotokolle und Annatenregister (von Manfred Krebs), wie auch die Registra subsidii charitativi. Nach der Vorstellung der wichtigsten Quellengattungen (S. 8–24) schildert der Verfasser die Entwicklung des päpstlichen Provisionswesens (S. 25–114). Weniger ausführlich geht er auf die Rechte anderer Kollatoren ein, so der Laienpatrone, der Bischöfe von Konstanz, der deutschen Könige und Kaiser (Erste Bitten) oder der Züricher Räte. Recht häufig kam es auch zum Tausch von Benefizien.

In einem weiteren Abschnitt (S. 179–522) bietet der Verfasser 1059 Biographien von Klerikern, die als Kanoniker, Kapläne, Supplikanten oder Expektanten in den Quellen auftauchen. Dabei wird auch der auswärtige Pfründbesitz (samt Suppliken und dergleichen) nachgewiesen, und zwar nach Diözesen gegliedert. Jede Mitteilung wird präzise belegt. Soweit bereits ältere Biographien vorliegen, werden diese ebenfalls zitiert (aber meist mit dem Vermerk „überholt“ versehen). Ein weiterer Abschnitt (S. 523–567) bietet ein Verzeichnis der eingangs genannten Pfründen, jeweils mit einer chronologischen Liste der Inhaber. Ein sorgfältig gearbeitetes Register (S. 588–625) beschließt den Band.

Wenig sinnvoll scheint es zu sein, an dieser Stelle die Einzelergebnisse noch einmal vorzuführen. Festzuhalten bleibt aber:

1. Auf Seite 25–114 schildert der Verfasser ausführlich das päpstliche Benefizialrecht, seine theoretische Entfaltung und die Handhabung in der römischen Kanzlei. Ist hierüber in den herkömmlichen Handbüchern meist nur Holzschnittartiges zu lesen, so besitzen wir jetzt eine recht differenzierte Darstellung, welche, schon aufgrund der Intention der Arbeit, nicht nur die geschriebenen Normen, sondern auch die Praxis berücksichtigt. Zwar vermied es der Autor, mit in die üblichen Klagen über die zunehmende Zentralisierung einzustimmen. Unbestreitbar bleibt aber, daß das päpstliche Ämterrecht im späteren Mittelalter zu einem System geführt hat, das von der Gesamtkirche nicht mehr kontrolliert und gesteuert werden konnte. Daß die weniger gut aus-

gestatteten Pfründen vom römischen Zugriff verschont blieben, mag für die Bischöfe ein geringer Trost gewesen sein: „Die doch beträchtlichen Kosten für eine päpstliche Provision schützten also das Verfügungsrecht des Ordinarius bei den gering dotierten Pfründen“ (S. 172).

2. Der Autor spricht wiederholt vom „Verfügungsrecht“ oder von der „Verfügungsgewalt“ des Ordinarius über bestimmte Pfründengruppen. Hier ist indes Zurückhaltung angebracht. Im einzelnen wäre nämlich zu prüfen, ob nicht der Patron oder „Collator“ diese Verfügungsgewalt hatte, während dem Bischof damals nur die Bestätigung einer bereits vollzogenen Verleihung zustand.

3. Die Biographien zeigen die hohe Bedeutung, die das archivalische Material der kirchlichen Zentralverwaltung für die Forschung hat. Auch wird deutlich, wie dringend die Erschließung der römischen Registerreihen durch das Repertorium Germanicum ist.

4. Die Biographien sind unterschiedlich lang. Manche Kleriker brachten es zu einem beträchtlichen Pfründbesitz, oft über das ganze Reich verstreut. Dabei ist wohl kaum anzunehmen, daß die Herren alle Pfründen oder Pfarreien selbst einmal besucht haben. Manchmal fragt sich der Leser, ob das Ganze noch Kirchengeschichte ist, oder nicht vielmehr ein Beitrag zur Entwicklung von Kapital und Finanzen. Schon die hohen Unkosten beim Erwerb einer päpstlichen Provision (Taxen und Gebühren, Lohn für Prokuratoren und Agenten) zwangen die Supplikanten und Pfründner, rechtzeitig Überlegungen zur Rentabilität ihres Mühens anzustellen. Bei mancher Biographie fühlt sich der Leser in die Gegenwart versetzt, nur daß es jetzt nicht mehr um Pfründen, Altäre und Pfarreien, sondern um Aktienpakete geht, die man erwirbt, abstößt oder tauscht.

Tübingen

Rudolf Reinhardt

Werner Maleczek, Petrus Capuanus. Kardinal. Legat am vierten Kreuzzug, Theologe († 1214), Wien 1988. Publikationen d. Historischen Instituts in Rom I 8). 350 S., Text. Quart, brosch.

Mit der Darstellung der Heimat des Petrus Capuanus: Amalfi, einer bedeutenden Handelsstadt, ehe Venedig, Pisa, Genua übermächtig werden, und seiner dem Patriziat der Stadt angehörenden Familie beginnt die Darstellung. Petrus studierte wohl in Paris. Ein Vergleich seiner Schriften – Denifle schrieb sie noch einem jüngeren gleichnamigen Verwandten zu – mit denen seiner vermutlichen Lehrer: Petrus Comestor und Petrus von Poitiers im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts und seiner möglichen Mitstudenten macht das wahrscheinlich. Im Februar 1193 berief Coelestin III. P. C. zum Kardinaldiakon von S. Maria in Vialata mit anderen neuen Kardinälen. Es war dem Papst wichtig dem Zug der Zeit folgend *homines litterati* in dies Amt zu berufen. 1195 erhielt P. C. seine erste politische Aufgabe als Rektor der päpstlichen Enklave Benevent und als Legat für das Königreich Sizilien, eine Stellung, die die Kaiserin Constanze als unrechtmäßig anfocht. Dann wurde der Kardinal nach Böhmen und Polen gesandt, um für die Durchsetzung einer strengeren Kirchenzucht (Coelibat) zu sorgen und die Fürsten beider Staaten enger mit dem Heiligen Stuhl zu verbinden. Da der Kardinal auf dem Rückweg vom staufischen Markgrafen Pallavicini und der Stadt Piacenza überfallen und gefangengenommen wurde, konnte er nicht an der Wahl Innozenz' III. teilnehmen. In seinem Entschluß, einen Kreuzzug nicht nur zu unterstützen, sondern zu führen, ernannte dieser Papst P. C. und Kardinalpriester Soffredus von S. Prassede zu Kreuzzugslegaten und seinen Stellvertretern. Zunächst wurde P. C. nach Frankreich gesandt, um als päpstlicher Legat für diesen Kreuzzug zu werben, Frieden zu stiften zwischen Richard Löwenherz und Philipp II., Augustus und diesen König zu veranlassen, zu seiner rechtmäßigen Gemahlin zurückzukehren. Waffenstillstände wurden erreicht, die endlich zum Frieden führten; für den Kreuzzug hat wohl die Werbung durch Fulko von Neuilly mehr bewirkt; das Interdikt über die Länder des ungehorsamen Königs belastete die Länder mehr als ihn. Kirchliche Entscheidungen auch von der Normandie aus über englische Streitfälle belegen die beiliegenden Urkunden.